

HEIMSTATUT

gem. § 15 STHG

Dieses Heimstatut ist auch für jene Heimbewohner bindend, die unter Bestand eines früheren Heimstatuts bzw. anderer früherer Regelungen in das Studentenheim "AUGE GOTTES" eingezogen sind.

Der "STUDENTENHILFSVEREIN IN WIEN" ist ein Verein gemäß dem Vereinsgesetz 1951, BGBl. 233 idGF.

A. Widmungszweck

1. Der Verein ist parteipolitisch ungebunden, gemeinnützig, schließt jede Absicht auf Gewinn aus und bezweckt vor allem die Unterstützung österreichischer Studenten an den Wiener Universitäten.
2. Daneben verfolgt der Verein den Zweck einer umfassenden Bildung der Heimbewohner.
3. In das Studentenheim werden nur Studenten aufgenommen, die folgende Voraussetzungen auch während des Aufenthaltes im Heim erfüllen: Vorliegen von sozial berücksichtigungswürdigen Umständen oder anderer berücksichtigungswürdiger Umstände. Ferner das Nichtbestehen von offenen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Studentenhilfsverein.

Die Erfüllung der obigen Voraussetzungen ist durch Urkunden zu beweisen oder durch Bestätigungen glaubhaft zu machen.

Die Voraussetzungen gelten nicht für Stipendiaten der Republik Österreich, die vom österreichischen Auslandsstudentendienst in das Studentenheim eingewiesen werden.

Bei der Vergabe freier Studentenheimplätze werden zunächst die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den vorschlagsberechtigten Stellen erfüllt, wobei sich der Heimträger die Vergabe von zwanzig Heimplätzen selbst vorbehält.

B. Grundsätze für die Heimverwaltung

1. Das Studentenheim des Studentenhilfsverein wird von den Organen des Vorstandes und dessen Dienstnehmern geführt und verwaltet.
2. Der Studentenhilfsverein gibt bekannt, welche Person die Funktion eines Heimleiters ausübt.
3. Für die Verwaltung gelten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, sowie die Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns.
4. **Benutzungsentgelt:**
Das Benutzungsentgelt ist für die Dauer eines Studienjahres zu zahlen. Das Studienjahr dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September eines jeden Jahres, inklusive aller Ferien. Das Studentenheim ist ganzjährig geöffnet.
Das Benutzungsentgelt ist am Monatsersten fällig und wird durch das Lastschriftverfahren zwischen 1. und 5. des Monats über ein SEPA-Mandat vom Konto des Zahlungspflichtigen oder einem Eltern-Konto abgebucht.
5. **Zustellungsregelungen für die Zustellungen an die Heimvertretung oder den Vorsitzenden der Heimvertretung:**
Bei Anhörungsrechten der Heimvertretung werden der Vorsitzende der Heimvertretung bzw. sein Stellvertreter durch die Übersendung, einer Ladung spätestens eine Woche vor dem in der Ladung genannten Termin benachrichtigt.

Es ist Sache des Vorsitzenden der Heimvertretung bzw. seines Stellvertreters, die anderen Mitglieder der Heimvertretung zu verständigen. Dem Anhörungsrecht ist Genüge getan, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die (der) Vertreter des Heimträgers zum Zeitpunkt und am Ort,

der in der Einladung angegeben wurde, anwesend ist. Ein Nichterscheinen der Heimvertreter ist von diesen den Heimbewohnern gegenüber zu vertreten und hindert den Fortgang des Verfahrens nicht.

Zwischen 1.Juli und 30.September können Einladungen an die Heimvertretung oder den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter nur dann erfolgen, wenn der Studentenhilfsverein die Kosten der Anreise im Rahmen der üblichen Studententarife innerhalb Österreichs übernimmt.

6. Heimvertretung

Es steht den Heimbewohnern frei eine Heimvertretung zu wählen, die sich wie folgt zusammensetzen sollte

- zwei Heimvertreter muss Bewohner des ersten Stockes sein
- ein Heimvertreter muss Bewohner des zweiten Stockes sein
- ein Heimvertreter muss Bewohner des dritten Stockes sein
- ein Heimvertreter muss Bewohner des vierten Stockes sein
- ein Heimvertreter muss Bewohner des fünften Stockes sein.

Dies soll gewährleisten, daß jeder Heimvertreter mit den Geschnehnissen seines Stockes vertraut ist und die Vertretung der Interessen der Heimbewohner ausgewogen ist.

Die Heimvertretung gibt sofort nach der Wahl ihrer Organe die Namen und Adressen der Gewählten schriftlich bekannt. Bis zum Einlangen einer solchen Bekanntmachung in der Heimleitung gilt der bisher als Organvertreter auftretende Heimbewohner als vertretungsbefugt für die Heimvertretung.

C. Grundsätze für die Benützung des Studentenheimes

1. Ruhe und Ordnung

Die Nachtruhe dauert von 22 – 6 Uhr. Bitte vermeiden Sie jeden Lärm, der die Wohnqualität und das Ruhebedürfnis der anderen Heimbewohner einschränken könnte.

2. Sorgfalt und Sparsamkeit

Die Heimbewohner sind verpflichtet, größte Sorgfalt bei der Benützung der Einrichtungen des Studentenheimes und größte Sparsamkeit beim Verbrauch von Wärme, Warmwasser, Gas, elektrischer Energie, etc. walten zu lassen.

Die Zimmertüren dürfen nicht beschriftet und beklebt werden.

In den Zimmern muss mit der Einrichtung sorgsam umgegangen werden. Bilder, Poster, etc. dürfen nur an den vorgesehenen Bilderschienen in den Zimmern befestigt werden.

Beim Verlassen des Zimmers sind die Fenster zu schließen. Der Heimbewohner haftet in diesem Fall für Glasbruch in seinem Zimmer wegen nachweislicher Fahrlässigkeit.

3. Anordnungen durch die Vereinsorgane und die Heimleitung

Die Heimbewohner sind verpflichtet, die Anordnungen der Vereinsorgane (Vereinsobmann, Vorstandsmitglieder) und der Heimleitung nachzukommen. Daher ist diesen und dem Personal jederzeit Zutritt zu den Zimmern zu gewähren.

4. Brandschutzordnung

Die Brandschutzordnung (BSO) ist integrativer Bestandteil des Benutzungsvertrages. Das Heim hat einen Brandschutz über alle Zimmer und Verkehrsflächen.

Die Gänge müssen als mögliche Fluchtwege ständig frei und unverstellt sein.

5. Mülltrennung

Mülltrennung wird seit vielen Jahren im Haus betrieben. Bitte versuchen sie, Verpackungsmaterial schon im Geschäft zu belassen. Im Heim sollten sie Papier, Plastik, Aluminium, Weiß- und Buntglas in die Sammelbehälter im Hof deponieren. In den Abfallbehältern der Zimmer und Teeküchen sollte nur der restliche Hausmüll landen, der täglich von den Stubenfrauen entfernt wird.

An der Ecke Sobieskigasse/Ayrenhoffgasse ist eine weitere Altstoffsammelstelle.

4. Einzelzimmervergabe

Grundsätzlich muss der Bewerber um ein Einbettzimmer oder ein anderes Zimmer vorstellig werden, um gegebenenfalls auf die Warteliste gesetzt zu werden.

5. Schlüssel

Das Studentenheim besitzt eine Schließanlage für das ganze Haus. Jeder Zimmerschlüssel sperrt die entsprechende Zimmertüre, die Eingangstür in das jeweilige Stockwerk, sowie das Haustor und alle Räume, zu denen jeder Heimbewohner Zutrittsrecht hat.

Jede andere Verwendung des Zimmerschlüssels führt zu einer Beschädigung des betreffenden Zylinders oder des Schlüssels selbst.

Die Schlüssel, die den Heimbewohnern übergeben werden, verbleiben im Eigentum des Heimträgers. Die Schlüssel sind sorgfältig zu verwahren.

Das Überlassen der Schlüssel an heimfremde Personen ist untersagt. Es ist unstatthaft, Schlüssel nachmachen zu lassen.

Jeder Schlüsselverlust ist vom Heimbewohner unverzüglich der Heimleitung zu melden.

Die Zimmerschlüssel dienen in der Hauptsache dafür, um die Zimmertüren verschlossen zu halten.

6. Kautio

Für die Kautio, die vom Heimbewohner zu erlegen ist, werden dem Heimbewohner keine Zinsen gutgeschrieben. Die Kautio wird vom Heimträger verwaltet. Die Kautio wird per Anschlag veröffentlicht. Seit Oktober 2018 beträgt sie 800,- Euro.

Tritt jemand von einem zugesicherten Heimplatz zurück, werden Kautio und Erhaltungsbeitrag erstattet, aber eine Gebühr für die Rückabwicklung verrechnet, derzeit 50,- Euro.

Kündigt jemand einen Heimplatz vor dem Einzug, wird ein gestaffelter Ersatz verlangt:

Bei Kündigung 59 – 30 Tage vor Einzug:	1 Monatsmiete Ersatz
Bei Kündigung 29 – 1 Tag(e) vor Einzug:	2 Monatsmieten Ersatz

Die Kautio verbleibt während der Aufenthaltsdauer im Studentenheim bestehen und wird bei ordnungsgemäßer Räumung des Heimplatzes wieder zurückerstattet. Die Kautio dient als Sicherstellung für allfällige Schäden im Zimmer. Beim Auszug kann die Kautio auch für allfällige Mietrückstände verwendet werden, falls keine Schäden abzudecken sind.

7. Erhaltungsbeitrag

Vor Einzug muss ein Erhaltungsbeitrag in Höhe von € 180,- geleistet werden. Er wird auf 3 Jahre umgerechnet und wird bei früherem Auszug anteilmäßig zurückerstattet. Erhaltungsbeiträge werden für Reparaturen verwendet, die niemandem zugeordnet werden können.

8. An - und Abmeldung

Auf die gesetzliche Meldepflicht bei der Meldebehörde wird hingewiesen.

Ferner sollte sich jeder neue Heimbewohner innerhalb von zwei Wochen nach Benützungsbeginn beim Heimleiter persönlich vorstellen.

9. Reinigungsarbeiten

Gemäß § 6 (1) Z 2 des STHG wird angekündigt, daß die Reinigungsarbeiten einschließlich der Vorarbeiten von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr durchgeführt werden.

In besonderen Fällen kann die Reinigung auch außerhalb dieser Zeiten erfolgen.

Die Kontrolle dieser Arbeiten wird von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr durchgeführt.

10. Renovierungen und Reparaturen

Für die Zeit von Renovierungs- und Reparaturarbeiten wird bei Bedarf dem Heimbewohner ein anderer Heimplatz zur Verfügung gestellt. Wenn der Heimträger dies für erforderlich hält und keine frühere Ankündigung möglich war, oder Gefahr im Verzug ist, dann ist der Heimplatz binnen 24 Stunden zu räumen.

11. Besuchsordnung

a) Es ist nicht gestattet, jemanden bei sich übernachten oder wohnen zu lassen. Als Übernachtung gilt der Aufenthalt im Heim über eine Nacht.

b) Der Heimbewohner, der den Besuch empfängt, trägt die Verantwortung für dessen Verhalten.

12. Veränderungen des Heimplatzes und Betrieb von elektrischen Geräten

Das Entfernen von Gegenständen, mit denen die Räume des Heimes ausgestattet sind, ist nicht gestattet. Das Inventar und die Wände dürfen nicht verändert oder beschädigt werden.

Bilder und Plakate dürfen an den Wänden nur an den dafür vorgesehenen Bilderschienen in den Zimmern befestigt werden. Auf tapezierten Flächen darf nichts angebracht werden.

Zimmertüren dürfen nicht beschriftet werden.

Das Umstellen von Einrichtungsgegenständen in den Zimmern ist nicht gestattet. Durch private Gegenstände der Heimbewohner dürfen Reinigungs- oder Reparaturarbeiten nicht behindert werden.

Das Einbringen von Einrichtungsgegenständen und deren Aufstellung im Zimmer oder im Heim bedürfen der Zustimmung des Heimleiters.

Der Heimträger übernimmt keinerlei Haftung für Sachen, die von Heimbewohnern ins Heim eingebracht wurden.

Das Einbringen von Waffen ins Heim ist nicht gestattet.

Sonstige Veränderungen des Heimplatzes, besonders der Möbel, sind nicht gestattet.

Es dürfen nur nach der ÖVE geprüfte elektrische Geräte verwendet werden. Diese Geräte sind dauernd in einem betriebssicheren Zustand zu halten.

Die Geräte zum Zubereiten von Speisen und Getränken werden vom Heimträger in den Teeküchen zur Verfügung gestellt. Folgende elektrischen Geräte dürfen **NICHT** in den Zimmern betrieben werden: Tiefkühler, Herdplatten und Heizgeräte jeder Art.

Die Steckdosen über den Bädern dürfen aus Sicherheitsgründen nur für Rasierapparate oder badezimmertaugliche Geräte (Föhn, Zahnbürste, etc.) verwendet werden.

Für allfällige Schäden durch schadhafte elektrische Geräte haftet der Aufsteller.

Das Geschirr darf nur in den Teeküchen abgewaschen werden. Die Abflüsse der Waschbecken in den Bädern sind dafür nicht geeignet.

Schäden und Defekte müssen der Rezeption oder der Heimleitung sofort gemeldet werden. Ersatzmittel, wie neue Glühlampen, können in der Portierloge gegen die alten getauscht werden.

13. Veranstaltungen im Studentenheim

Veranstaltungen im Heim, die den Zielen des Heimträgers widersprechen, können von diesem untersagt werden. Veranstaltungen im Heim sind nur nach Absprache mit der Heimleitung und der Heimvertretung möglich. Sie sind mindest acht Tage vor der Veranstaltung schriftlich zu melden.

Für jede Veranstaltung ist ein Heimbewohner als Verantwortlicher schriftlich zu melden.

Dieser Verantwortliche muss eine Versicherung nachweisen oder eine Kautions bei der Heimleitung erlegen.

14. Postzustellung

Die Postzustellung im Heim erfolgt gemäß § 18 der Postordnung.

Nachnahmesendungen werden nicht angenommen.

Die Einziehung von Geldbeträgen durch Postauftrag wird nicht durchgeführt.

Jeder Heimbewohner verzichtet auf die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Dienstnehmern des Heimträgers oder Heimbewohnern im Zusammenhang mit der Behandlung von Postsendungen. Im Zusammenhang mit der Übergabe sämtlicher Postsendungen gemäß Postordnung durch Dienstnehmer des Heimträgers oder durch Heimbewohner übernimmt der Heimträger keinerlei Haftung.

Beim Auszug aus dem Heim ist vom Heimbewohner beim Postamt ein Nachsendeauftrag zu erteilen. Ansonsten wird die eingehende Post vom Heim retourniert.

15. Bedienstete des Heimträgers

Bedienstete des-Heimträgers dürfen nicht für persönliche Dienstleistungen innerhalb des Heimes in Anspruch genommen werden.

16. Betreten fremder Zimmer

Heimbewohner dürfen fremde Zimmer nur mit Zustimmung des Zimmerbewohners betreten.

17. Benützung von Gemeinschaftseinrichtungen

Gemeinschaftseinrichtungen sind alle jene Räume, die nicht Heimzimmer sind. Die Benützung erfolgt auf eigene Gefahr.

18. Mängelanzeige und Schäden

Jeder Heimbewohner ist verpflichtet, Anzeichen von Schäden oder bereits entstandene Schäden an den benützten Räumen oder deren Inventar umgehend dem Heimleiter oder den Putzfrauen zu melden. Ein Heimbewohner, der eine Schadensmeldung unterläßt, kann sich nicht darauf berufen, daß der Schaden vor seinem Einzug bereits bestanden hat.

Jeder Heimbewohner haftet für die von ihm verursachten Schäden.

19. Tierhaltung

Im Heim dürfen keinerlei Tiere gehalten werden.

20. Fahrzeugeinstellung

Fahrräder können an den von der Heimleitung bezeichneten Stellen abgestellt werden. Der Heimträger übernimmt keine Haftung.

Das Abstellen von Motorfahrzeugen auf dem Grundstück des Heimträgers ist nicht möglich. Das Durchführen von Service- oder Reparaturarbeiten an Motorfahrzeugen ist ebenso nicht möglich.

Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge und Sachen werden auf Kosten des Eigentümers entfernt. Die Geltendmachung weiterer Ersatzansprüche durch den Heimträger bleibt vorbehalten.

21. Anschläge im Heim

Anschläge des Heimträgers sind verbindlich, wenn sie an den Anschlagtafeln angeschlagen, in unserer Facebook-Gruppe oder durch E-Mail veröffentlicht werden.

Sonstige Anschläge sind dem Heimleiter oder einem von diesem namhaft gemachten Vertreter im Voraus zur Genehmigung vorzulegen.

22. Erzielung von Einkünften

Heimbewohnern und heimgastlichen Personen ist es nicht gestattet, im Heim Tätigkeiten auszuüben, die auf die Erzielung von Einkünften gerichtet sind. Ausgenommen sind Nachhilfestunden in den Zimmern.

Insbesondere darf die Anschrift des Heims nicht als gewerberechtliche Adresse genutzt werden.

23. Ausschluss von Gewährleistung und Haftung

Der Heimträger haftet ausschließlich für Veranstaltungen, bei denen der Heimträger selbst Veranstalter ist.

Minderleistungen, Leistungsausfall, Lärm oder sonstige Störungen im Zusammenhang mit Reparatur- oder Verbesserungsarbeiten, berechtigen die Heimbewohner nicht zur Minderzahlung des vereinbarten Entgeltes oder zur Stellung von Ersatzansprüchen.

Einschränkungen der Wohnqualität oder der Benützbarkeit von Räumen sind der Heimvertretung zeitgerecht bekanntzugeben.

Die Benützung sämtlicher Einrichtungen des Heimes durch Heimbewohner oder heimgastliche Personen erfolgt auf eigene Gefahr.

24. Erklärungen des Heimträgers

Erklärungen, die für den Heimträger verpflichtend sind, können nur vom Vorstand des Studentenhilfsvereins und der Heimleitung abgegeben werden.

D. Grundsätze für die Vergabe freier Heimplätze

Freie Heimplätze werden vom Heimträger nur an Heimplatzbewerber unter Bedachtnahme auf den Widmungszweck vergeben. Der Anmeldevorgang ist nur über das Internet möglich.

Das Anhörungs- und Vorschlagsrecht der Heimvertretung ist gegeben.

Die kurzfristige Vergabe von Gastplätzen an Bewerber, die nicht alle Voraussetzungen erfüllt haben, ist möglich. Bewerbungen können jederzeit abgegeben werden.

Die Frist für reguläre Vertragsverlängerung endet jeweils am 1. Mai jeden Jahres.

Die Bewerbungen sind über das Internet bei der Heimleitung einzubringen. Aufnahme als ordentlicher Heimbewohner ist nur zum 1. Oktober möglich, zu anderen Zeitpunkten erfolgt die Aufnahme nur als Gast im Sinne des § 9 STHG.

E. Hinweise auf für die den Betrieb des Studentenheimes in anderen Rechtsvorschriften niedergelegten Rechte u. Pflichten

- a) Meldegesetz
- b) Die am Anschlagbrett angeschlagenen Bestimmungen der Brandschutzordnung
- c) Besondere Hinweise beim Bestehen einer Brandmeldeanlage für das Heim, die Bestimmungen für das Verhalten im Brandfall.
- d) Die örtlichen Vorschriften über die Haustorsperre.
- e) Die Rechtsvorschriften über die Abhaltung von Veranstaltungen (es wird darauf hingewiesen, dass das Heim nicht für Tanzveranstaltungen, Filmvorführungen und dgl. kommissioniert ist).
- f) Die Bestimmungen über die Anzeigenabgabe
- g) Die Anmeldepflicht für Rundfunk- und Fernsehgeräte.

F. Schlussbemerkung

Wesentliche und/oder wiederholte Verstöße gegen dieses Heimstatut können den Entzug der Einbettzimmer oder den Entzug des Heimplatzes zur Folge haben.

Obige Anordnungen und Vereinbarungen, die sich auf Grund langjähriger Erfahrung und im Einklang ergeben haben, finden die Zustimmung der Heimvertretung und sind im Interesse der Heimbewohner, als auch des Heimträgers notwendig.

Es soll nur der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen werden, dass das Zusammenleben so vieler Menschen in einem Haus ohne für alle verbindlichen Regelungen unvorstellbar wäre.

Jede Nichtbeachtung von Bestimmungen, die das Zusammenleben der Heimbewohner im engeren Sinn betreffen, muss zwangsläufig eine Minderung der Wohnqualität zur Folge haben.

Alle finanziellen Belastungen (ausgenommen C. 17.) die dem Heimträger durch Nichteinhaltung des Heimstatutes erwachsen, wirken sich letztlich auf die Heimbeiträge aus.

Das Zusammenleben im Heim wird so sein, wie Sie es mitgestalten.

G. Schlichtungsausschuss

Ein Schlichtungsausschuss im Sinne des § 18 STHG kann über Antrag eingerichtet werden.

Wien, im April 2019